

Karl Wilhelm Robert

D. Carl Wilhelm Robert Revisionsrath und Professor zu Marburg über die Erklärung einer Absicht und ihrer Eintheilungen zur Erläuterung der Distinction vom dolo directo und indirecto : nebst einer Anwendung auf den 137. Art. der C. C. C.

Marburg: in der neuen Akademischen Buchhandlung, 1789

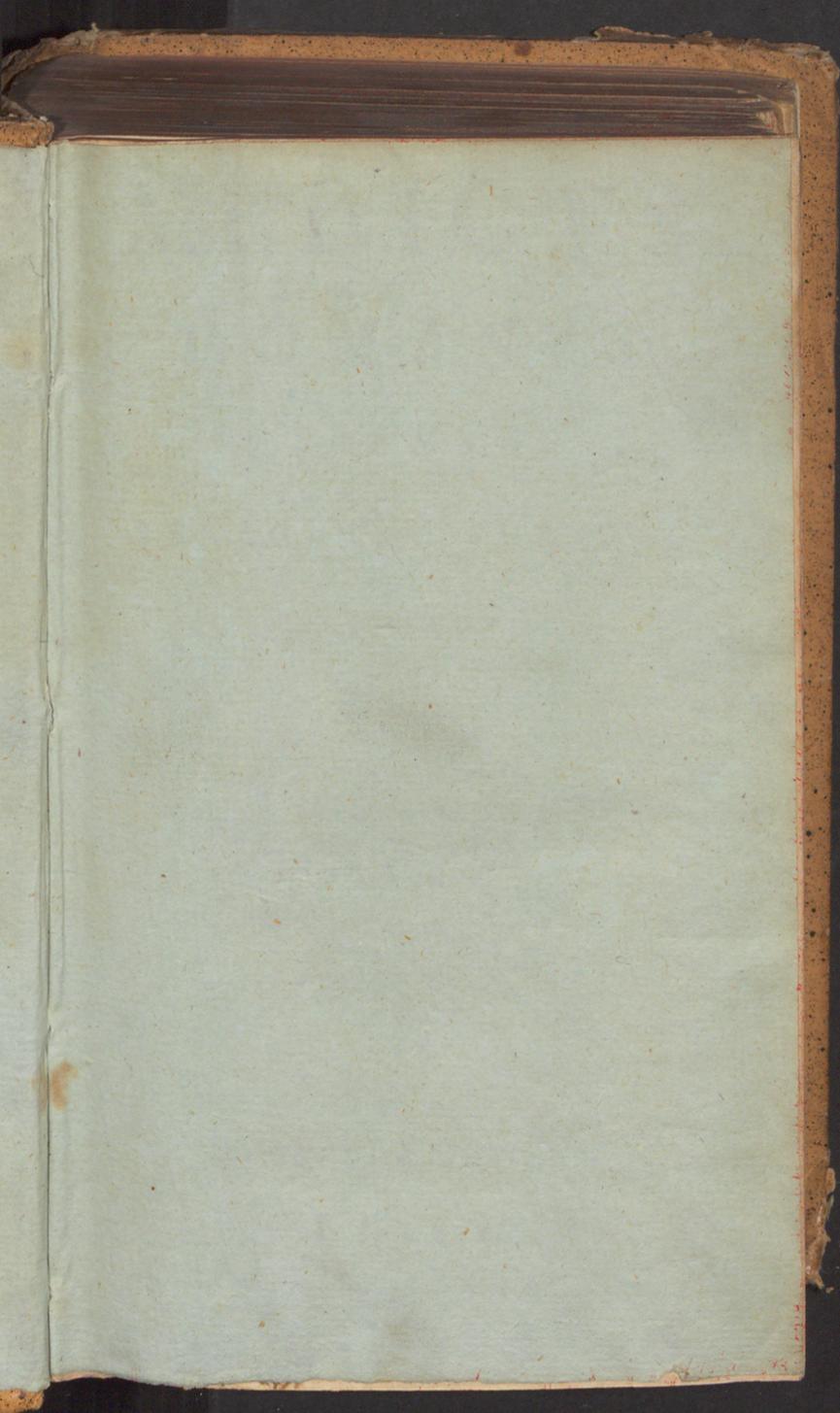
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1738486699>

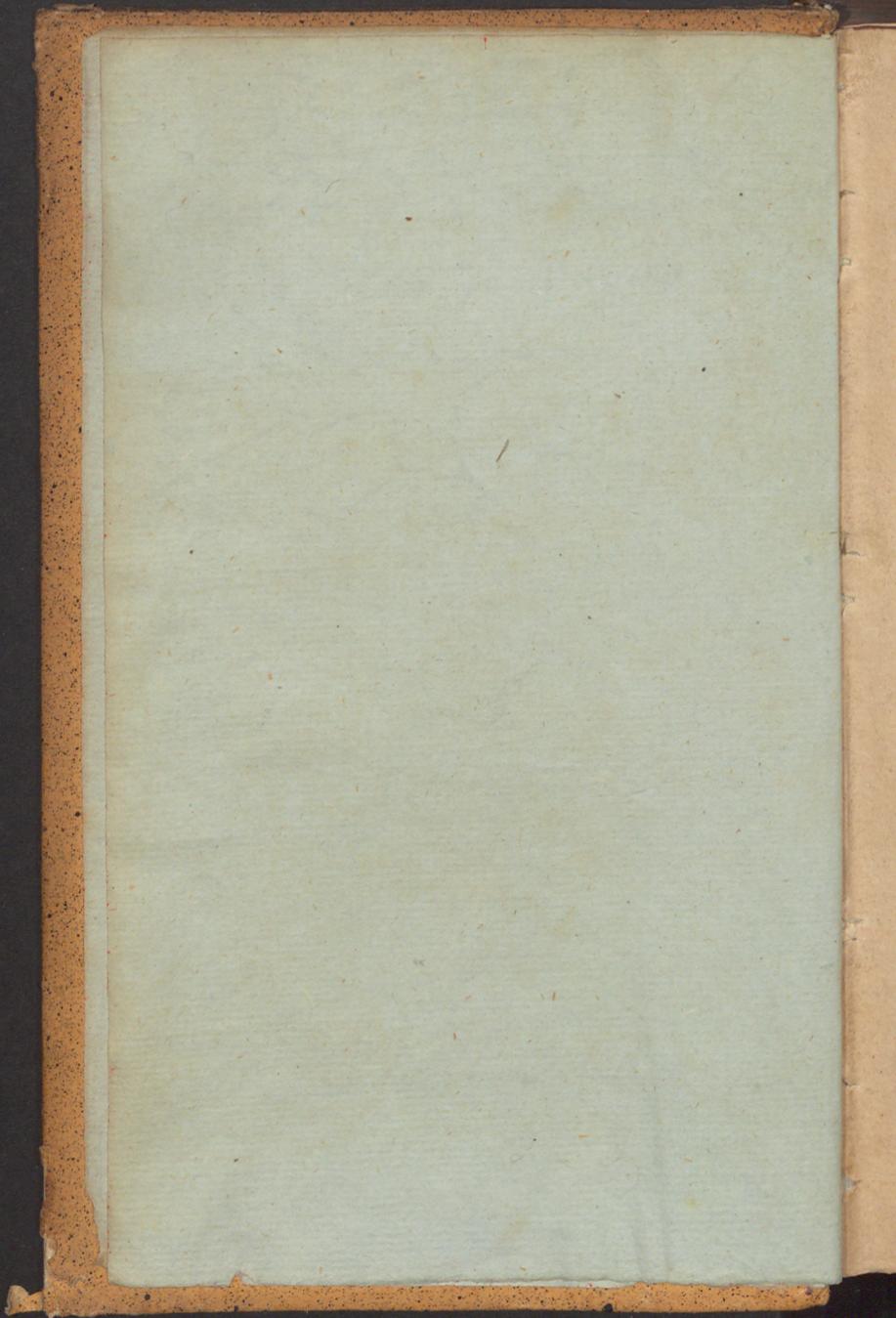
Druck Freier  Zugang





N. K. — 3 (20.)





D. Carl Wilhelm Robert

Revisionsrath und Professor zu Marburg

über

die Erklärung einer Absicht
und ihrer Eintheilungen

zur Erläuterung

der Distinction vom dolo directo und
indirecto nebst einer Anwendung auf den
137. Art. der C. C. C.



Marburg,

in der neuen Akademischen Buchhandlung

1 7 8 9.

16

Carl Wilhelm Robert

Professor der Physik an der Universität zu Göttingen

1788

Die Erklärung einer höchst
wonderbaren Erscheinung

aus dem Jahre

der Dichtkunst vom Jahre 1788

aus dem Jahre 1788

1788

Ex libris
Ferd. Kammerer, Dr.



Mittheilung

aus dem Jahre 1788

1788



mehr als aus einem Gesichtspuncte betrachtet werden mußte. Hierdurch bin ich veranlaßt worden, diese Materie fürzunehmen und ausführlicher zu behandeln, und ich werde mich darüber freuen, wenn ich so glücklich seyn sollte, auch nur einiges Licht darüber verbreitet zu haben.

§. 2.

So oft wir demnach von Absichten oder von Endzwecken reden, so dünckt mich, wir verstehen darunter die Wirkungen und Folgen, welche wir durch Handlungen mit unserm Vorwissen herfürbringen. Nämlich eine jede Anwendung unserer Kräfte, und alle unsere Handlungen sind anzusehen als Ursachen gewisser Folgen und Wirkungen, und wenn wir — diese zum voraus kennen, und in sofern auch immer wollen, so werden jene die Absichten, und diese, die Handlungen, die Mittel genennt. (a)

§. 3.

(a) Betrachtet man demnach die Absichten und Mittel als Wirkungen und Ursachen: so sind jene in Ansehung der Zeit später wirklich als diese. In Ansehung der Vorstellung und darauf erfolgenden Begierde sind die Absichten früher, die Handlung später. Jene heißen alsdann antreibende Ursachen (causae impulsivae) und die Handlungen sind umgekehrt ihre Wirkungen.

§. 3.

Hieraus ergiebt sich erstlich, daß Folgen und Wirkungen, welche aus unsern Handlungen entstehen, ohne daß wir sie zum voraus sahen, den Namen einer Absicht nicht verdienen, und zweytens, daß es in den Absichten eine natürliche Stufenordnung gebe, welche von dem größern oder geringern Antheile an dem, wodurch der Wille bestimmte wird, herrühret. Diejenige Wirkung nemlich, welche uns zum Wollen vorzüglich bestimmt, und die wir mit größerer Lust wollen, als eine andere, ist mehr Absicht als eine andere von der entgegengesetzten Beschaffenheit. Und endlich erhellet aus der gegebenen Erklärung, daß der Unterschied, den schon einige Arten zwischen der Absicht der Handlung, und der Absicht des Handelnden machen, von deswegen, weil der Begriff einer Absicht auf die Handlung selbst nicht paßt, im eigentlichsten Sinne ungegründet, und nur in sofern zulässig sey, als gewisse Wirkungen, welche aus einer Handlung entspringen, nur in einem sehr schwachen Grade, nemlich nur etwa als Ursachen anderer Wirkungen und Folgen gewollt werden.

§. 4.

Entspringen aus einer und derselben Handlung mehrere zum voraus gesehene Wirkungen auf einmal: so heißen die Absichten coordinirte,



te, in Ansehung der Zeit; entstehen sie aber nach und nach, d. i. die eine Wirkung bringt wieder eine andere zum voraus gesehene herfür, so heisset die erste die nächste, die in dieser Reihe aber den Beschluß machende Wirkung die letzte Absicht, und alle diese unter der nächsten stehenden, untergeordnete (subordinirte) in Absicht auf die Zeit.

§. 5.

An diese Eintheilung grenzet sehr nahe der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Absichten. Eine unmittelbare Absicht ist diejenige, welche ich ohne eine dazwischen liegende Absicht erreiche; hingegen die mittelbare diejenige, welche durch andere zu erreichende Absichten zur Wirklichkeit kommen soll.

§. 6.

Nicht alle zum voraus gesehene Folgen und Wirkungen unserer Handlungen haben gleichen Einfluß auf unsern Willen. Diejenigen, welche unsern Willen dergestalt bestimmen, daß wir ohne sie gar nicht gehandelt haben würden, heißen Hauptendzwecke, hingegen Nebenabsichten die, welche wir zugleich mit anderen, die unsern Willen auf die eben gesagte Art bestimmen, zu erreichen Willens sind. Auch hier findet eine Zusammen- und eine Unterordnung, und zwar bald in Ansehung der Zeit, bald in Anse-



Ansehung des Willens, statt. Entstehen nemlich aus einer und derselben Handlung zugleich mehrere zum voraus gesehene Folgen: so kann es gar wohl seyn, entweder daß a) die eine nur Haupt- und die andere Nebenabsicht ist, oder b) daß sie unsern Willen gleich stark bestimmen, und wir eine jede in eben dem Grade wollen, als die andere, oder daß wir gar c) keine ohne die andere gewollt haben würden. Im Falle a) sind die Absichten nur in Ansehung der Zeit, hergegen in dem Falle b) und c) zugleich in Ansehung ihres Einflusses auf den Willen, coordinirte und gleichwichtige Absichten. Uebrigens ist die Nebenabsicht der Hauptabsicht untergeordnet, und weicher dieser in Ansehung des Gewichtes und Interesse und der daher entstehenden Bestimmung des Willens.

§. 7.

Inzwischen kann doch auch diejenige Absicht, welche den Willen dergestalt bestimmt, daß sie Hauptzweck der Handlung wird, mit einem geringern Grade von Lust gewollt werden, als die Nebenabsicht, mithin diese in einem andern Sinne zur Haupt-, und jene zur Nebenabsicht werden. (b) Und in diesem Falle könnte man nach
der

(b) z. B. Jemand unternimmt eine Amtesreise, ohne welche er zu Hause geblieben seyn würde — die ihn demnach zur Reise völlig bestimmet



der vorhin (§. 3.) von mir gegebenen Erklärung sagen, daß zuweilen die Absicht der Handlung von der Absicht des Handelnden verschieden sey.

§. 8.

Die Hauptabsicht unterscheidet sich demnach von der letzten Absicht (§. 4.) dadurch, daß diese nach der Zeit und Ordnung, in welcher sie würtllich worden ist, betrachtet wird; jene nach dem Einflusse, den die Wirkung auf den Willen gehabt hat. Es kann aber doch die Hauptabsicht zuweilen gerade auch in der Reihe der Wirkungen die letzte seyn, und dann ist freylich auch die Hauptabsicht die letzte und umgekehrt, ohne daß deswegen die Begriffe, welche wir uns von der einen und von der andern zu machen haben, zusammen stießen. Geben wir inzwischen auf den absichtlich handelnden Menschen genauere Achtung: so bleibt der Ausdruck: letzte Absicht auch noch einer andern Erklärung fähig, und wir finden, daß die Anwendung derselben auf den Menschen statt finde. Nämlich unter denen aus unsern Handlungen entstehenden, der Zeit nach verschiedenen Wirkungen ist die Hauptabsicht die-

stimmt. Bey dieser Gelegenheit aber wird er einen alten Freund zu sprechen bekommen, über dessen Umgang er sich mehr freuet, als über das vielleicht höchst unangenehme Amtsgeschäft.

diesjenige, welche bey der Ueberlegung, ob zu handeln sey oder nicht, den menschlichen Willen völlig bestimmt (§. 6. und Anmerkung 1.) Sie ist also auch als der letzte Grund, das ist als derjenige zu betrachten, bey welchem der menschliche Verstand in der Untersuchung der Gründe und Ursachen der Wirkungen stehen bleiben muß, und ohne welchen die übrigen Wirkungen nicht würden herfürgebracht worden seyn, und in so fern ist zwischen der Haupt, und letzten Absicht kein Unterschied.

§. 9.

Von der Nebenabsicht (§. 6.) ist die indirecte sorgfältig zu unterscheiden. Von ihr und der directen Absicht machen sich aber unsere Schriftsteller gar nicht dieselben Begriffe und Vorstellungen. Gleichwohlen haben diese Begriffe einen großen Einfluß, theils auf die Beurtheilung menschlicher Handlungen überhaupt, theils auf peinliche Fälle insbesondere. Und darum ist es gewiß wichtig in diesem Stücke zur Gewisheit zu kommen, und zu dem Ende die ganz entgegengesetzten Theorien geschickter Männer mit Sorgfalt und Bescheidenheit zu prüfen. Da nun diese Meinungen gemeinlich bey der Lehre von dem *dolo directo* und *indirecto* als einer Gattung menschlicher Absichten geäußert zu werden pflegen: so will ich jene Lehre aus den Schriften einiger der vorzüglichsten Männer hier einz



einschalten. Zuerst fällt mir billig Leyser ein (c). Dieser glaubte nemlich der *dolus indirectus* sey nichts anders als der Vorsatz zu Schaden. Den Grund zu dieser Behauptung glaubte er unter andern in der gewöhnlichen Erklärung des *doli indirecti* zu finden, welche er folgendermassen angab: *quando quis illicitum quid facit, ex quo mortem (oder überhaupt laesionem alterius) sequi posse praevidere poterat*, und woraus er den Schluß zog, daß man bey dieser Erklärung die *Culpam* (Nachlässigkeit) vom *dolo* nicht unterscheiden könne (d). Und in der That war der Schluß, den er aus seinen Vordersätzen herleitete, vollkommen richtig. Denn bey einer Absicht, mithin auch bey dem *dolo indirecto*, ist die Mitwirkung des Willens durchaus nothwendig; (§. 1.) Und umgekehrt bey der Nachlässigkeit (*Culpa*) fehlt es an dieser Mitwirkung und überhaupt an der Absicht. Was ich aber nicht wirklich zum voraus sehe, ob ich es gleich zum voraus sehen konnte, würket nicht auf meinen Willen, weil dazu Wirksamkeit des Verstandes, woran es hier
offens

(c) in den Meditar. ad Pandectas spec. 603. m. 1.
2. 3.

(d) l. c. sagt er: *Parum accurate. Nam si hanc definitionem admittis, in plerisque homicidiis, quae per culpam committuntur animus occidendi indirectus intercedit, atque ita homicidium culpabile etiam ultimum supplicium meretur.*

offenbar fehlet, erfordert wird. Michin ist es wohl gewiß, daß da kein dolus sey, wo ich nur zum voraus sehen konnte, aber nicht wirklich zum voraus sahe. Bey dem allen fällt aber doch in die Augen, daß die vom Leyser fürgetragene Erklärung eben so wenig als die von ihm verworfene zu billigen sey. Dann sie ist viel zu allgemein, und enthält kein unterscheidendes Merkmal, woran man auf der einen Seite den dolum indirectum, und auf der andern den directum, erkennen könnte. Beyden ist ja offenbar der Vorsatz zu schadengemein! Worinnen bestehet denn ihr Unterschied? Herr Quistorp macht sich deswegen von dem dolo directo und indirecto eine ganz andere Vorstellung (e). Er glaubet
wenn

(e) S. dessen Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts Th. I. S. 35. Ein Verbrechen, das in dem Vorsatz seines Urhebers gegründet ist, hat derselbe entweder nach seinem ganzen Umfange und dergestalt, wie es wirklich entstanden ist, gewollt, oder nicht. Jene Art des Vorsatzes nennen die Rechtslehrer den eigentlichen Vorsatz (dolum directum). In dem andern Fall aber, und wenn einer das Verbrechen nicht in der Maasse gewollt hat, wie es wirklich entstanden ist, so muß man dahin sehen, ob die Folgen, welche der Verbrecher nicht vorher gesehen hat, nothwendig mit dem Verbrechen verbunden waren, dergestalt, daß sie der Verbrecher, wo nicht wirklich vorhergesehen, doch wenigstens vorher sehen können und müssen, oder, ob vielmehr die von dem

wenn der Urheber die im Vorsatze gegründete That nach ihrem ganzen Umfange und dergestalt, wie sie wirklich entstanden ist, gewollt habe, so sey der *dolus directus* (den er deutsch den eigentlichen Vorsatz nennt) fürhanden; im entgegen gesetzten Falle müsse man dahin sehen, ob die nicht vorher gesehenen Folgen nothwendig und dergestalt mit der That verbunden, daß sie vorher gesehen werden können und müssen, oder ob sie nur zufällig mit derselben verbunden waren. Im ersten Falle sey der *dolus indirectus* (entfernter Vorsatz) im andern eine bloße Nachlässigkeit (*Culpa*) fürhanden. Allein eben dieselben und noch mehrere Schwürigkeiten äußern sich bey dieser Vorstellung, wie bey der vorhergehenden. Erstlich habe ich schon erinnert, daß, was

dem Verbrecher nicht vorher gesehene Folgen seiner Missethat nur zufällig mit derselben verbunden waren. In dem ersten Fall saget man, daß der Verbrecher wenigstens den entfernten Vorsatz (*dolum indirectum*) gehabt habe, und es kan deshalb nach der Regel in Bestimmung der Gesetze die ordentliche Strafe des Gesetzes statt finden. In dem andern Fall aber, und wenn die entstandenen Folgen des Verbrechens nur zufällig mit demselben verbunden waren, welches in zweifelhaften Fällen billig zu vermuthen ist, wird das Verbrechen nur für ein solches gehalten, das sich in der Nachlässigkeit seines Urhebers gründet, und diejenigen Grundsätze, die von den vorsätzlichen Verbrechen sonst gelten, sind nicht in Anwendung zu bringen.

was wir nicht wirklich zum Voraus sehen, auf den Willen nicht wirken, und folglich auf die Bestimmung desselben keinen Einfluß haben — keine Absicht (intentio) seyn könne. Hier würde also der dolus indirectus abermals den Namen des Doli nicht verdienen, sondern nur höchster Grad der Nachlässigkeit (culpa lata) genannt werden müssen. Und in der That scheint dieses Herr Quistorp dadurch anzuzeigen, daß er den dolum indirectum einen entfernten Vorsatz nennt, d. i. einen solchen, der zwar noch kein Vorsatz war, aber beynahе doch einer würde geworden seyn. Allein wie wäre es bey diesen Voraussetzungen möglich und thunlich, unerlaubte Handlungen und Verbrechen, z. B. den Todtschlag, wenn derselbe auf einen dolum indirectum sich gründet, mit dem Tode zu bestrafen? Wer weiß nicht, daß in peinlichen Fällen, der Regel nach, auf den höchsten Grad der Nachlässigkeit die gesetzliche ordentliche Strafe nicht erfolgen könne. (f). Und
ends

(f) Eben derselbe am a. D. S. 36. Wenn ein Verbrechen nicht sowohl in dem Willen und in dem Vorsatz, als vielmehr in einem Mangel des rechten Gebrauchs, oder der richtigen Anwendung des Verstandes, und der nöthigen Aufmerksamkeit seinen Grund hat, so saget man, daß das Verbrechen aus Nachlässigkeit begangen sey. Die Nachlässigkeit hat bekanntlich verschiedne Stufen, und die höch-



endlich bleibet sich Herr Quistorp selbst nicht gleich. Denn an einem andern Orte (g) machet er uns von einer auf Nachlässigkeit beruhenden That eben den Begriff, den er vorhin vom dolo indirecto gebildet hatte, und verlangt gleichwohl daß man beyde von einander noch unterscheiden solle. Einen Todtschlag, sagt er, der in der
Un

höchste derselben wird dem Vorsatz gleich gehalten, wenn entweder die Rede von der Ersetzung des Schadens, oder von der Bestrafung geringer Begünstigungen ist. Wenn aber die Gesetze auf ein Verbrechen die Strafe am Leib, oder Leben setzen, so muß man unter dem Vorsatz und der Nachlässigkeit genau unterscheiden. Denn niemals kann wegen eines aus bloßer Nachlässigkeit verübten Verbrechens die Todesstrafe statt finden, oder, wenn die gesetzliche und ordentliche Strafe des Verbrechens eine Leibesstrafe ist, auf diese wegen eines vorhandnen hohen Grads der Nachlässigkeit erkannt werden, es wäre dann, daß ausdrückliche Gesetze das Gegentheil vorschrieben, oder auch die Rede von solchen Personen wäre, deren begangene Nachlässigkeit auf den gesammten Staat einen nachtheiligen Einfluß hätte.

(g) Am. a. D. §. 224. Einen Todtschlag der in der Unvorsichtigkeit des Urhebers seinen Grund hat, (homicidium culposum) nennet man denjenigen, woran zwar so wenig der animus directus, als indirectus, Antheil hat, der jedoch bey genugsamer Aufmerksamkeit auf seine Handlungen von dem Thäter hätte vermieden werden können.

Unvorsichtigkeit seines Urhebers seinen Grund hat (*homicidium culpofum*) nennet man denjenigen, woran zwar so wenig der *animus directus* als *indirectus* Antheil hat, der jedoch bey genugsamer Aufmerksamkeit auf seine Handlungen von dem Thäter hätte vermieden werden können. Bey dieser Verschiedenheit der Vorstellungen wollen wir den uns Erklären sonst so glücklichen Herrn Geheimen Rath Nettelbladt (b) hören.

Dieser sucht demnach den Unterschied zwischen einer directen und indirecten Absicht auf folgende Art zu bestimmen: *Volitio eius, propter quod agens agit, intentio dicitur, estque vel directa, qua id intenditur, propter quod agens agit, vel indirecta, qua agens quidem per se non vult, quod ex actione sua sequitur, quod tamen perinde ac id, quod per se vult, ex eadem sequi potest.* Bey diesen Erklärungen finde ich aber doch folgende Bedenklichkeiten. Vor erst fällt es in die Augen, daß die Erklärung von der directen Absicht (*intentione directa*) völlig eben dieselbe ist, welche von der Absicht überhaupt gegeben wird. Es fehlet also hier offenbar an einem entscheidenden Merkmale, woran

(b) S. dessen *dissertationem juridicam de homicidio ex intentione indirecta commisso*. Halae 1772. §. 9.



an man die directe Absicht insbesondere von der Absicht überhaupt unterscheiden könnte. Hierauf liegt eine Zweydeutigkeit in den Worten: per se. Sollen diese, wie es sonst gewöhnlich ist, ein Gegensatz gegen das, was per consequentiam gewollt wird, anzeigen: so ist hier a) eine Verwechslung mit der unmittelbaren und mittelbaren Absicht (z). Nämlich diese wird als eine Folge von jener gewollt, und entstehet aus dieser, welche per se aus der Handlung fließet, als eine neue Wirkung per consequentiam, und b) ist es in den Fällen, worinnen die directe von der indirecten Absicht unterschieden zu werden pflegt, nicht immer wahr, daß die indirecte mittelbar und per consequentiam entstünde, sondern sie entstehet ofte unmittelbar und per se (k). Sollen aber diese Worte ein Gegensatz gegen das, was per accidens aus einer Handlung entspringt, anzeigen: so

würde

(z) Ich muß hierbey anmerken, daß die Wörter: directe et indirecte theils in Lehrbüchern, theils auch in Gesetzen zuweilen in dieser Bedeutung scheinen genommen worden zu seyn.

(k) Wenn eines Menschen directe Absicht wäre durch Prügel einen andern am Körper und an der Ehre empfindlich zu beleidigen, auf den ersten Schlag erfolgte aber der Tod: so könnte ich ja nicht sagen, daß diese indirecte Absicht des Todes eine Folge von der Kränkung am Körper und an der Ehre sey.

würde dieses noch weniger sich mit der allgemeinen Vorstellung von der Absicht reimen lassen. Denn alle bloß zufällige Wirkungen, die, ohne daß wir sie zum Voraussehen, aus unsern Handlungen entspringen, verdienen niemals den Namen einer Absicht (§. 3.) und es würde unmöglich seyn von der Zurechnung einer indirecten Absicht zu reden, weil, was ich gar nicht zum Voraus gesehen, mithin auch nicht gewollt habe, mir nicht in dolum, sondern höchstens, und wenn meine Unwissenheit nicht unüberwindlich war, nur in culpam zugerechnet werden kann. (1)

B

§. 10.

- (1) Dieses hat auch der scharfsinnige Herr Geheimen Rath Treitelbladt gar wohl eingesehen. Dann er schreibt am a. D. §. 13. si agens scit ex sua actione praeter id, quod directe intendit, eadem facilitate aliud sequi posse, quoad hoc, si sequitur, in dolo est. Agens enim si scit, quod ex sua actione aliud quid, quam id, quod directe intendit, aequae facile sequi possit, quoad hoc, quod praeter id, quod per se vult, sequitur, non est in ignorantia, sed eo sciente producitur. Ergo quoad id, quod sequitur, sciens agit. Cumque se determinet ad edendam actionem, ex qua aliud quid, quam quod per se vult, sequi potest, velle etiam id, quod sequi potest, praeter id, quod per se vult, necesse est, et quidem vere, quamvis indirecte, cum, nisi velit, quod indirecte vult, ad talem actionem se determinare non possit, hinc et volens, quoad id, quod sequitur, agit. Est ergo

Zu glaube demnach, die intentio directa (f. directiva) sey diejenige zum voraus gesehene Wirkung, welche uns bestimmt, vielmehr diese als eine andere Handlung zu ihrer Herfürbringung zu wählen, hingegen diejenige eine indirecte Absicht (intentio indirecta f. non directiva) welche wir bey einer Handlung, die um einer andern Wirkung willen gewählt worden, gleichfalls als möglich zum voraus sehen ohne daß sie uns zur Wahl der Handlung bestimmt hat; (m) Der Grund der Eintheilung scheint

ergo in dolo. Hingegen Leyser hat sich wie schon oben erinnert ist, durch ein einziges Wort, welches er in die Erklärung des doli indirecti (mithin der intentionis indirectae) setzte, in unnöthige Schwierigkeiten verwickelt, und zu behaupten gesucht, man könne nach der, wie er glaubt, gewöhnlichen Vorstellung den dolum indirectum von der culpa nicht gehörig unterscheiden. Er meynt im spec. 603. m. 3. man verstehe unter dem animo indirecto, quandoquis illicitum quid facit, ex quo, mortem sequi posse, praevidere poterat. Und dieses poterat zum voraus gesetzt, war es ihm leicht zu zeigen, daß man culpam und animum indirectum nicht hinlänglich unterscheiden könne. Viel bestimmter sagt Herr Nettelbladt: sciz, nicht aber scire poterat, und dann fällt der Unterschied inter facta culposa et animo indirecto commissa in die Augen.

(m) Intentio directa est cuius gratia hanc potius quam

scheint mir demnach nicht in der Wirkung selbst, sondern in dem Verhältnisse der Wirkung zur Ursache d. i. der Handlung, welche, um sie herfürzubringen, gewählt wird, zu liegen. Man siehet dieses nicht undeutlich an folgenden Beyspielen, welche zur Erläuterung der Eintheilung angeführt werden können. Es will jemand einen Beleidiger heftig wieder beleidigen; dieses ist die Absicht. Hierzu wählet er beschimpfende und sehr schmerzhaftige Prügel, und siehet zum voraus, daß ey leichte einen gefährlichen und tödlichen Fehlschlag thun könne. Nun ist beschimpfende Beleidigung zweifelsohne die directe
 Abs

quam aliam committimus s. omittimus actionem; indirecta vero Effectus, quem praevidimus oriri posse ex actione ob alium electa. Niemand hat, so viel ich mich erinnere, dieser Erklärung sich mehr genähert, als der seel. Böhmer in den meditat. ad art. 137. C. C. C. wo er beyläufig auf der 645. u. f. S. schreibt: tenendum, dolum quidem sine animo occidendi non concipi, hunc vero vel ad solam necem dirigi et vocari: directum; vel ad laesionem principaliter, ad necem vero eventualiter, et vocari: indirectum. Wenn man aber den folgenden 5ten §. und was er schon vorhin ad Carpzovium L. 1. obs. 2. schreibt, hiermit vergleicht, und daraus abnimmt, daß er den animum indirectum und culposum gewissermaßen wieder für einerley hält: so siehet man bald ein, daß er in Ansehung der intentionis indirectae noch nicht recht mit sich selbst einig war.



Absicht der Prügel, die als möglich zum vor-
 aus gesehene Wirkung aber die indirecte Ab-
 sicht derselben. Ein anderer will einen Unglück-
 lichen aus seiner Noth erretten. Hierzu wählet
 er als Mittel eine bestimmte Summe Geldes,
 Er siehet es aber als möglich zum voraus, daß
 der allzufreygebige nothleidende die Summe ganz
 oder zum Theil unter andere Elende vertheilen
 werde. Und giebt sie doch! Das erste ist zwei-
 felsohne die directe, das letzte die indirecte Ab-
 sicht. Aus diesen Beyspielen erhellet folgendes.
 Ohne die directe Absicht würden wir die indirecte
 nicht gewollt haben. Jene Wirkung bestimmt
 demnach unsern Willen völlig, und die directe
 Absicht gleichet in sofern der Hauptabsicht (S.
 6.). Allein der Begriff einer Hauptabsicht
 beziehet sich auf eine Nebenabsicht, und der
 Begriff der directen auf den, welchen wir uns
 von einer indirecten machen müssen. Diese letz-
 tere aber ist von einer Nebenabsicht eben so
 sehr als von einer mittelbaren verschieden.
 Von dieser, weil aus den angeführten Beyspie-
 len zu ersehen, daß ich in keinem derselben die
 directe Absicht als ein Mittel zur Herfürbrin-
 gung der indirecten brauchen will. Die indi-
 recte bestehet demnach für sich sowohl in Absicht
 auf Zeit als Causalität, die mittelbare ist in
 beydenley Rücksicht der unmittelbaren Absicht
 untergeordnet. Aber auch von jener, nemlich
 der Nebenabsicht ist die indirecte verschieden.
 Dann die Wirklichkeit der Nebenabsicht will
 ich

ich, jedoch nicht ohne die Hauptabsicht, die indirecte Absicht will ich, insofern sie möglich ist, und durch eine, zu einer andern Wirkung gewählten Handlung wirklich werden wird. Unser Wille ist demnach bey der directen Absicht auf die wirkliche Erfüllung derselben gerichtet, bey der indirecten Absicht blos auf die mögliche und daher kommt es zweytens, daß jene uns bey der Wahl, der, zur Herfürbringung der Wirkung unentbehrlichen Handlung, regieret, und unter andern auch aus diesem Grunde den Namen der *directae intentionis* (s. *directivae*) bekommen hat. Endlich bey der Haupt- und Nebenabsicht vergleiche ich die Wirkungen und Wirkungen miteinander, bey der directen und indirecten Absicht Wirkungen und Handlungen, oder Ursachen.

§. II.

Auch ergiebt sich aus dem fürgetragenen Begriffe von der directen und indirecten Absicht, daß bey der directen die Handlung, welche zur Herfürbringung der Wirkung erfordert wird, schon vorhin aus überwiegenden Gründen als hinreichende Ursache derselben bekannt seye. Dann sonst würden wir nicht sie, sondern eine andere wählen. Da uns hingegen bey der indirecten die Wirkung zum Handeln nicht völlig bestimmt, und wir deswegen auch um die Wahl der Handlung nicht bekümmert sind: so stellen wir uns
da:



dabey auch nur jederzeit die Möglichkeit der Wirkung vor, ohne das Verhältnis der Handlung zu jener genauer zu untersuchen (n).

S. 12.

(n) Durch diese Begriffe von der directen und indirecten Absicht, wird meine Meinung, welche ich in den rechtlichen Gedanken über den Begriff der Ehe S. 23. und ff. geäußert habe, nicht nur genauer bestimmt, sondern es erhellet auch, dünkt mich, daraus, daß der Herr Recensent in den Göttingischen gelehrten Zeitungen mir unrecht gethan habe, wenn es ihm beliebt, meine Vorstellung von der directen und indirecten Absicht der Ehe nicht adäquat zu nennen. Ich habe ja nie geleugnet, daß die Hauptabsicht derer, welche in die Ehe treten, die Zeugung ehelicher Kinder seyn könne. (Dann beyläufig merke man, daß die zween Fälle, Kinder überhaupt zu zeugen, und eheliche und legitime Kinder zu bekommen, nicht mit einander zu verwechseln sind. Jenes kan, meinem Bedunken nach, nie, wohl aber dieses, die directe Absicht der Ehe seyn. Dann zum Vorausgesetzt, daß Kinder erzeuget, und gebohren werden: so ist die Ehe, als das gewöhnliche Mittel, gerade zu jenem bestimmten Endzwecke gewählt, und eben deswegen das Zeugen ehelicher Kinder die directe Absicht der Ehe.) Weil ich aber schon damals dafür hielt, daß die Begriffe von der Haupt- und directen Absicht von einander unterschieden wären, hiernächst der Beyschlag sowohl fruchtbar als unfruchtbar seyn, endlich der Con-

cu

§. 12.

Von dem grössern oder geringeren Grade der Ueberlegung und des Einflusses auf den Willen, weniger nicht von dem grössern oder geringern Antheil, den dieser an der Wahl nimmt, hängt der grössere oder geringere Grad der Zurechnung ab. Hieraus folget von selbst, daß die Hauptabsicht mehr als die Nebenabsicht, und die directe mehr als die indirecte zugerechnet werde. Erstlich die Hauptabsicht mehr als die Nebenabsicht und zwar a) im Sinne des §. 6. sowohl als b) in dem Verstande, in welchem wir im 7ten §. den Ausdruck: Hauptabsicht genommen haben.

Dann a) würde die Nebenabsicht ohne die Hauptabsicht nie wirklich worden seyn. Sie hängt also in Rücksicht auf unsern Willen ganz von dem Willen der Hauptabsicht ab, und b) was wir nach angestellter Ueberlegung mit grösserer Lust wollen als etwas anderes, hängt wiederum mehr von unserm freyen Willen ab — ist mehr Wirkung desselben als das entgegen gesetzte.

Und

cubinat gar wohl auch fruchtbar werden könne, mithin die Frage: warum sich jemand in die Ehe begeben? nicht adäquat würde beantwortet werden, wenn man blos darauf versetzen wollte: um Kinder zu zeugen: so folgerte ich aus diesem allem, daß Kinder zeugen überhaupt nicht die directe, sondern die indirecte Absicht der Ehe sey.

Und eben so sehr fällt es in die Augen, daß
 1) zwar die indirecte Absicht uns zugerechnet
 werden könne, weil, wenn die Wirkung, wel-
 che aus einer Handlung entstehen kann, von
 uns zum voraus erkannt, und die Handlung ge-
 wollt wird, man nicht sagen kann, daß die Wür-
 kung ohne oder gegen unsern Willen entstehe.

Da aber doch 2) bey der indirecten Absicht
 unsere Verstandes- und Begehrungskräfte zu-
 nächst auf die Herfürbringung einer andern Wür-
 kung gerichtet sind, und diese um soviel mehr von
 jenen abhängt, als wir mit voller Ueberlegung
 eine bestimmte Handlung als Mittel gewählt
 haben: so ist bey der directen Absicht mehr Ab-
 hängigkeit von Verstand und Willen wahrzu-
 nehmen als bey der indirecten, und darum wird
 auch jene mehr zugerechnet als diese.

§. 13.

Der wichtigste Fall, auf welchen diese
 Grundsätze angewendet werden können, ist zweif-
 elsohne das Tödtten eines Menschen (o). In
 der That untersuchen auch die Lehrer und Schrifts-
 teller des peinlichen Rechtes, so ofte sie an die
 Materie vom Todtschlage kommen, die Frage:
 wie das homicidium ex dolo indirecto com-
 missum zu bestrafen sey? Allein in der Beant-
 tung

(o) Homicidium.

zung dieser Frage sind sie sehr verschiedener Meinung. Und dieser Unterschied rühret zunächst von denen mancherley Erklärungen her, die man von dem 137ten Articul der Carolinischen Halsgerichts-Ordnung zu geben pflegt. Der Kayser redet in diesem Articul (p) a) von fürsätzlichen muthwilligen Mördern, b) Todtschlägern, oder c) aus Geheyt und Zorn. Einige verstehen unter den ersteren diejenigen, welche aus

(p) Er lautet vollständig also:

Straf der Mörder und Todtschläger die kein genugsam Entschuldigung haben mögen.

Item eyn jeder Mörder oder Todtschläger, wo er deßhalb nit rechtmessig entschuldigung ausführen kan, hat das leben verwürt. Aber nach Gewonheit etlicher Gegent, werden die fürsätzlichen Mörder und die Todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht; darinnen soll unterscheidt gehalten werden, vnd also, daß der Gewonheit nach, ein fürsätzlicher muthwilliger Mörder mit dem rade, vnd eynander der eyn Todtschlag, oder aus Geheyt und Zorn gethan, und sunst auch gemelte entschuldigung nit hat, mit dem Schwerte vom leben zum todt gestrafft werden sollen, vnd man mag in fürgesetztem Mord, so der an hohen trefflichen personen des thetters engen Herren, zwischen Eheleuten oder nahend gesipten Freunden geschicht, durch etlich leibstraf als mit Zangen reißenn oder ausschlepfung vor der entlichen Tödtung omb grösser Furcht willen die straff meren.



gewinnſüchtigen Abſichten, oder hinterliſtiger Weiſe einen andern ums Leben bringen (q). Andere erklären den erſtern Fall von einer überlegten Tödtung, und ziehen den zweyten und dritten zuſammen, und verſtehen unter beyden die in der Hitze des Zorns geſchehene Entleiſung (r). Herr Geheimere Rath Nettelbladt zieht zwar ebenfalls den zweyten und dritten Fall zuſammen, verſtehet aber den erſten von einem homicidio ex intentione directa, und den letzteren zuſammen gezogenen von einem ſolchen quod ex intentione indirecta begangen iſt. (s).
Für

- (q) Quistorp am a. D. §. 221. am Ende, wo es heißt: Ein qualificirter Todtschlag, der entweder auß gewinnſüchtigen Abſichten begangen worden, oder, der auch mit einer beſondern Hinterliſt verbunden iſt, nennet man gewöhnlich einen Mord.
- (r) Engau et Hellfeld in elementis iuris criminalis §. 346. qui, ex diſpoſitione, ajunt, ſanctionis caroline artic. 137., homicida, qui *praemeditato*, et *deliberato animo* necavit, poenam rotæ, qui vero *praecipitante animo* mortem intulit, gladii poenam ſubire tenerur.
- (s) am a. D. §. 42. wo es heißet: Prout ſecundum I N. (§. XVI.) ita et ſecundum C. C. C. homicidium ex intentione indirecta commiſſum homicidium dolofum eſt. In C. C. C. enim a ſe inuicem diſtinguuntur homicidia et homicidae ſequentes: 1) fürſetzliche Mörder und Todtschläger, quorum referuntur, a) fürſetz-

Für die erste Erklärung führet man einestheils die Uebereinkunft derselben mit den alten deutschen Gewohnheiten, anderntheils den Gerichtsbrauch an. Allein da es bey einem jeden Gesetze, wenn es dunkel ist, zunächst auf die eigene Auslegung seines Urhebers ankommt; hiernächst ein Gesetzgeber durch seinen *legem scriptam* einen vorhergehenden *legem non scriptam* abschaffen, und endlich der Gerichtsbrauch, wenn

ferzliche muthwillige Mörder, et *b*) die, welche einen Todtschlag aus Gähcit und Zorn gethan Art. CXXXVII. 2) Die welche von ungeschickten ganz ungefährlicher Weise wider ihren Willen, jemand entleiben Art. CXLVI. 3) Die welche ungefährlich aus Geilheit, oder Unfürsichtigkeit jemand entleiben. Art. cit. Ex quibus ipsis verbis, quibus usus est Imperator, satis evidens est, eum a se inuicem distinguere *dolosos, casuales, et culposos homicidas, et istos primam, illos secundam, hos tertiam classem constituere. Quum itaque de homicidis, qui ex intentione tamen, licet indirecta, necarunt hominem, dici nequeat, quod ad secundam vel tertiam classem referri possint, quoniam neque in eos quadret, das sie von ungeschickten ganz ungefährlicher Weise, neque, das sie aus Geilheit oder Unfürsichtigkeit jemand entleibet, eos ad primam classem referri necesse est, quum sint omnino fürferzliche Todtschläger, quos cum iis qui muthwillige Mörder sunt, hic sub una classe comprehendit Imperator. Unde homicidium a tali homicida commissum secundum C. C. C. pro doloso habendum esse, dubio caret.*



wenn er auf einem offenbaren Irrthume beruhet sollte, nichts beweisen kann: so kommt es fürnemlich darauf an, ob nicht die angeführte Erklärung dem Sinne des Kayfers durchaus zuwider sey. Bedenket man nun aber, daß 1) der Kayser in dem angeführten 137ten Articul ganz allgemein von fürsäßlichen Mördern redet, ohne den geringsten Wint zu geben, daß außer dem Vorsaze auch auf den Gewinnst oder eine Hinterlist gesehen werden solle, beyde Zusätze 2) auch durch das Beywort: fürsäßlich an und vor sich schon, noch mehr aber 3) durch das im folgenden von neuem hinzugesetzte Beywort: muthwillig (ein fürsäßlicher muthwilliger Mörder) durchaus unwahrscheinlich werden, hienächst 4) allerdings Fälle sich denken lassen und vorhanden sind, in denen ohne Absicht auf Gewinnst oder Hinterlist jemand ein fürsäßlicher muthwilliger Mörder werden kann (*) endlich

5)

(*) Dieses erhellet unter andern aus nachstehendem wahren Facto, welches ich wörtlich so mittheile, wie es mir von einem glaubhaften Manne ist suppedirt worden:

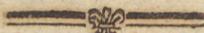
Extractus prot. inquis. contra den Schäfer H. zu H. d. d. H. den 28ten Jul. 1787.

Der Schäfer J. H. H. befindet sich am 28ten Jul. 1787. mit noch mehrerem Gesinde seines Herrn auf einer ohnfern H. am Wege dahin gelegenen Wiese — in der Absicht um daselbst Lücken in der Hecke des angrenzenden Gar.

5) auch diese Erklärung dem 148ten Articel in welchem ebenfalls der Todtschläger dem fürsätzlichen bösslichen Mörder ohne Einschränkung entgegen gesetzt wird widerspreche: so folget wohl aus allen diesen Gründen die Unrichtigkeit der angenommenen Erklärung, und es bleibet keinem Zweifel unterworfen, daß der Befezger

Gartens zuzustecken. Er legt eine Art in den Weg, wo Fußgänger her passiren, welche von H. kommen, oder von G. dahin wollen, und gehet darauf wieder an seine Arbeit. Als hierauf ein etwas betagter Mann Namens J. L. von G. daher gehet, und solcher, nachdem er die Art findet, diese aufhebet und mitnimmt; So ruft der H. hinter dem L. her, du alter Schelm hast mir die Art gestohlen, laufft von der Wiese ab hintern L. her, und ungeachtet dieser durch sein Darreichen der Art zu verstehen gibt, solche ihm wieder geben zu wollen; so nimmt gleichwohl der H. den mit sich genommenen Hirtenpfahl, und schlägt den L. damit einigemal auf den Kopf, so daß dieser darauf zu Boden sinkt, und am 30ten Jul. 1787. als 2 Tage hernach, angewandter Sorgfalt des Medici ohngeachtet, verstorben ist.

Der H. will den L. vorhero nie gesehen noch gekannt haben, es constiret auch von einer vorhero beim Niederlegen der Art in den Weg gehabten Absicht nicht das mindeste ex actis, sondern nur so viel, wie vorstehet, ist aus dem Bekenntnis des Inquisiti und derer Zeugen abzuleiten.



ber unter dem fürsätzlichen muthwilligen Mörder eine jede ex intentione directa s. dolo directo begangene Tödtung eines Menschens verstanden habe. Die beyden anderen Erklärungen haben dieses mit einander gemein, daß darinnen der im Artickel 137 enthaltene zweyte und dritte Fall in einen zusammen gezogen werden, sie gehen aber darinnen von einander ab, daß die erstere Parthey bey diesem Falle sowohl einen dolum directum als indirectum für möglich hält, hingegen Herr Nettelbladt verstehet diesen letztern zusammen gezogenen Fall blos von einem homicidio dolo indirecto commisso. Was nun zuvorderst den Punct, worinnen beyde Meinungen miteinander übereinstimmen anbetrifft: so habe ich mich von der Wahrheit und Richtigkeit desselben bisher noch nicht überzeugen können. Meine Gründe sind folgende: Erstlich findet man in den guten Ausgaben der Carolinae (u) am angeführten Orte das Wörtgen: oder, welches gewöhnlichermaassen einen neuen Fall anzeigt. Warum will man dann nach des seeligen Carpzovs übertriebenen und so ofte getadelten Weise auch hier dieses Wörtgen für überflüssig und als gleich bedeutend mit dem Worte: und ansehen? Man hat zweyrens hierzu um soviel weniger Grund, je deutlicher im Entwurfe der peinlichen Gerichts-Ordnung von 1529 gesaget wird: der

(u) Man vergleiche die neueste Kochische.

der einen Todtschlag unfürsächlich oder aus Geilheit und Zorn gethan (v). Hier werden doch auch nicht undeutlich zween Fälle von einander unterschieden. Und da die Mutter der Carolinae: nemlich die Bambergische peinliche Gerichts-Ordnung das Wörtgen: oder nicht hat, sondern nur von einem Todtschlage aus Jeheit und Zorn redet (w) so siehet man drittens aus dem Entwur:

(v) S. den Krefß in der commentatione succincta in C. C. pag. 447. verba: der einen Todtschlag aus Geilheit und Zorn gethan, significantius referuntur, Der einen Todtschlag unfürsächlich oder aus Geilheit und Zorn gethan, in projecto 1529.

(w) Der 162. Articul lautet also:

Straff der Morder und Todtschleger, die kein gnugsame entschuldigung haben mogen.

Item ein jeder Mörder oder Todtschleger hat (wo er deshalb nit rechtmessig entschuldigung ausführen kan). das Leben verwürkt, aber nach Gewonheit etlicher Gegent werden, die fürsetzlichen Mörder und Todtschleger eynander gleich mit dem Rade gericht, darynnen soll vnderscheidt gehalten werden, vnd also, das der gewonheit nach ein fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem Rad, vnd eyn ander, der eynen Todtschlag aus Geilheit und Zorn gethan, vnd sunst der nachgemelten entschuldigung nit hat, mit dem Schwert von dem Leben zum Todt gestrafft werden sollen, vnd mag man in fürgesatztem mordt, so der an hohenn tref-



würfe sowohl als aus der Carolina selbst, daß man dießwalen, so wie es auch sonst wohl geschehen ist, von der Bambergischen, die kein oder hat, mit Fleis habe abgehen wollen. Dann ohne einen solchen Vorsatz läßt sich's ja nicht erklären, warum man sie nicht schlechterdings abschrieb. Da endlich auch viertens sich ein sehr natürlicher Anlaß zu dieser Abänderung denken läßt, und wirklich der zweyte und dritte Fall von einander verschieden sind, und man einen Menschen, ohne die gerade Absicht zu haben, zu ermorden, etweder mit Kaltem oder mit erhitztem Blute am Körper dergestalt beleidigen kan, daß der Todt darauf erfolge: so glaube ich, man müsse die beyden letztern Fälle, in sofern sie, wie gesagt, unterschieden sind, nicht in einen zusammenziehen.

Dieses aber zum voraus gesetzt: so trete ich, was die Abweichung der beyden Erklärungen anbetrifft, dem Herrn Geheimen Rath Tettelsbladt bey, welcher den *dolum directum* nur bey dem ersten in der Carolina enthaltenen Fall eines vorsätzlichen muthwilligen Mords, hingegen den *dolum indirectum* bey dem andern,
mit

trefflichen Personen, des Tettters eygen Herrn, Zwischen Eheleuten, oder nahend gestippen Freunden geschieht, durch etlich Leybstraff, als mit Zangen reissen, oder ausschleyffen vor der endlichen Tödtung, umb grosser Forcht willen, meren.

mit dem dritten (nach seiner Meinung) verbundenen Falle findet. Die Gründe, so zu denken, sind folgende: Erstlich werden freylich in dem 137. Artickul unter dem Morde sowohl als unter dem Todtschlag, er mag mit kaltem oder erhitztem Blute begangen werden, solche Tödtungen verstanden, die mit Willen geschehen. Um sich hiervon lebhaft zu überzeugen: so vergleiche man einestheils die Innschriften, und anderntheils den Inhalt des 137. und 146. Artickuls, welche beyde in einem offenbaren Verhältnisse gegen einander stehen, und davon der letztere von Tödtungen, die wider des Thäters Willen, entweder ganz ungeschehlicher Weise, oder aus Unvorsichtigkeit geschehen, redet; woraus vor selbst sich ergiebt, daß der erstere von Tödtungen, die mit Willen geschehen, zu verstehen sey. Hieraus erhellet nun aber zweytens, daß in dem 137. Artickul in einem jeden der drey Fälle von fürsätzlichen (dolosis) Tödtungen die Rede sey, gleichwohl aber wird drittens in eben diesem Artickul dem Todtschläger der fürsätzlich muthwillige Mörder entgegen gesetzt, und unter diesem auf eine in die Augen fallende Art der homicidia ex dolo directo talis verstanden, mithin bleibt für den zweyten und dritten Fall nichts übrig, als an den dolum indirectum zu denken.

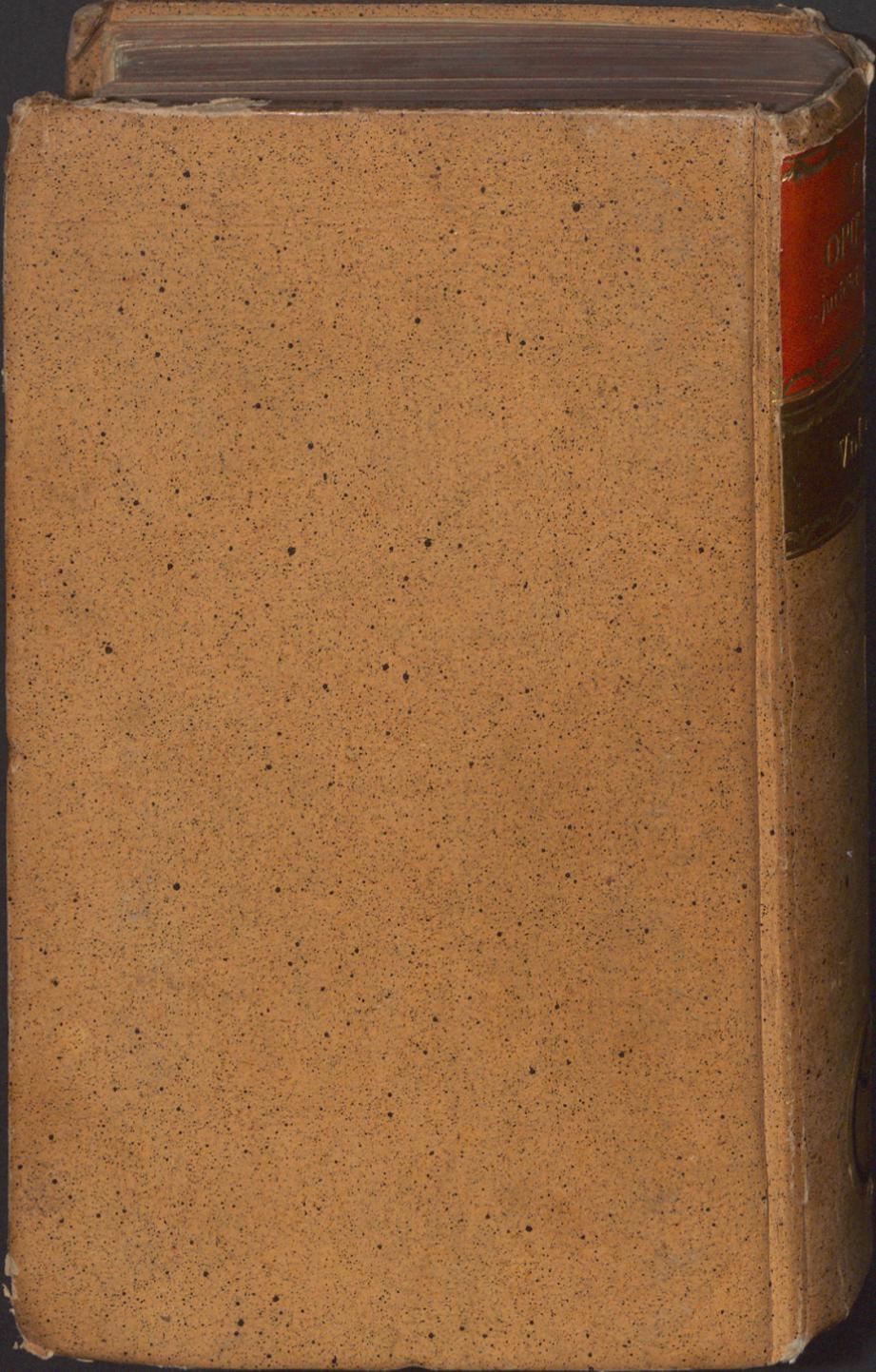
Gleichwie nun hieraus erhellet, daß die Meinung derer, welche den ersten Fall, oder wie
 C sie



sie zu reden pflegen, das homicidium delibera-
 to animo commissum in ein. dolosum, di-
 recte s. indirecte tale; eintheilen, weniger nicht
 in dem andern Falle, und bey dem von ihnen
 so genannten homicidio ex impetu et calore
 iracundiae commissio ebenfalls an einen dolum
 vel directum vel indirectum denken, nicht
 zu billigen, und dem Sinne der Carolinae zu-
 wider sey: so siehet man auch ohne viele Schwü-
 rigkeiten ein, warum im zweyten und dritten
 Falle zwar Vorsatz (dolus) aber nur indirecter
 Vorsatz angenommen werde. Dann so wie der
 vorsätzliche muthwillige Mörder die Handlung ge-
 rade zu dem Endzwecke der Tödtung wählet: so
 wählet 1) der, welcher schlechthin Todtschläger ge-
 nennet wird, die Handlung gerade zu einer körper-
 lichen Beleidigung, weis aber, daß sie auch
 mislingen, und der Todt daraus erfolgen könne,
 und der, welcher 2) aus Jehet und Zorn tödtet,
 weis, was alle Menschen wissen, daß man bey
 schnell aufbrausendem und heftigen Zorn, an dem
 man selbst Schuld ist, die den Körper beleidigende
 Handlung, die man zur geraden Absicht hat, nicht
 so zu lenken und zu regieren vermöge, daß nicht
 ein größeres Uebel, der Todt, daraus erfol-
 gen könne.



(Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.)

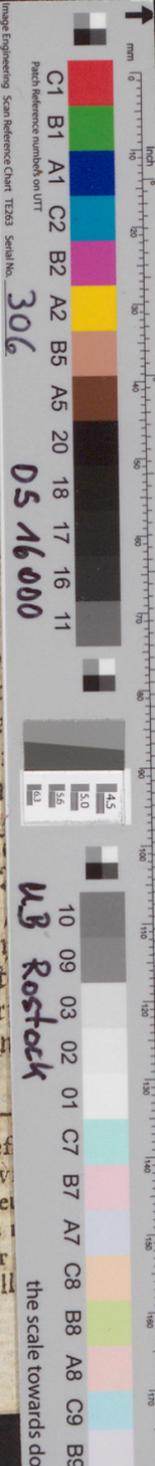


OPUS
TOME
7

wurfe so
man die
hen ist,
hat, mie
einen sol
warum
Da endli
Anlaß z
würklich
der vers
ohne die
etweder
am Cörp
Tode dar
die beyde
sagt, un
menziehe

Dies
was die
anberrift,
bladt bey
dem erst
eines vor
gegen den

gref
Zw
Fre
als
der
will



der Carolina selbst, daß
es auch sonst wohl gesche
bergischen, die kein oder
ehen wollen. Dann ohne
äst sich's ja nicht erklären,
schlechterdings abschrieb.
ns sich ein sehr natürlicher
derung denken läßt, und
nd dritte Fall von einanz
nd man einen Menschen,
zu haben, zu ermorden,
oder mit erhitztem Blute
beleidigen kan, daß der
so glaube ich, man müsse
e, in sofern sie, wie ge
d, nicht in einen zusam

oraus gesetzt: so trete ich,
der beyden Erklärungen
Geheimen Rath Nettel
dolum directum nur bey
rolina enthaltenen Fall
owilligen Mords, hin
rectum bey dem andern,
mit

en, des Teters eygen Herrn,
n, oder nahend gesipten
, durch etlich Leybstraff,
fen, oder ausschleyffen vor
tung, umb grosser Forcht